

Dienstvereinbarung (DV) 01/2024

über die schrittweise Absenkung der Wochenarbeitszeit (WAZ) für Auszubildende des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

¹Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. ²Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

§ 2 Personeller Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Auszubildenden des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R., die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages für Auszubildende (TV-A-UK MD) vom 7. Mai 2011 oder den Haustarifvertrag für Auszubildende in Gesundheitsberufen (TV-A-Gesundheit-UK MD) vom 4. Juni 2019 in ihrer jeweils aktuellen Fassung fallen und auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§ 3 Ziel

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die im Rahmen der Tarifeinigung vom 07. November 2022 zwischen den Tarifpartnern vereinbarte stufenweise Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 MTV-UK MD) für die Auszubildenden des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.

(2) ¹Die Einsatzpläne für die praktische und theoretische Ausbildung der Auszubildenden werden im Regelfall für den Zeitraum von 2 Jahren beschlossen,

durch den Personalrat mitbestimmt und mit den externen Ausbildungspartnern vereinbart. ²Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Dienstvereinbarung laufenden Einsatzpläne basieren auf einer Planung von durchschnittlich 40 Wochenarbeitsstunden.

- (3) Aufgrund der technisch kurzfristig nicht ausreichend sicher zu realisierenden elektronischen Zeiterfassung für die Auszubildenden u.a. in den praktischen Einsätzen bei externen Ausbildungspartnern, ist für die Auszubildenden eine von der Dienstvereinbarung (DV) 03/2023 abweichende Ausgleichsregelung für die stufenweise Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich der Pausen erforderlich.

§ 4 Ausgleichsregelung für Auszubildende mit theoretischem Unterricht am/an

- Ausbildungszentrum f. Gesundheitsfachberufe d. Universitätsklinikums,
- Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Magdeburg
- Europäischen Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft
- der MLU Halle, Studiengang Hebammenwissenschaft

- (1) ¹Im Kalenderjahr 2024 erhalten die Auszubildenden für jeweils 2 Kalendermonate 1 Entlastungstag, sofern den Auszubildenden in dieser Zeit der vollständige Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach § 8 in Verbindung mit § 13 TV-A-UK MD bzw. TV-A-Gesundheit-UK MD zusteht.

²Ab dem Kalenderjahr 2025 erhalten die Auszubildenden darüber hinaus in den Monaten April, Juli und Oktober einen weiteren Entlastungstag, der dann auch in diesen Monaten genommen werden muss.

- (2) ¹Entlastungstage können ausschließlich während der Einsatzzeiten in durch den Schulleiter festgelegten praktischen Pflichteinsätzen, primär am UKMD, in Anspruch genommen werden - montags bis freitags. ²Die Auszubildenden haben bei der zeitlichen Lage der Entlastungstage ein Mitspracherecht. ³Die Entlastungstage sind von den Auszubildenden beim Klassen- bzw. Kursleiter durch Vorlage der Urlaubskarte mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum zu beantragen und auf dieser nachzuweisen. ⁴Der Klassen- bzw. Kursleiter prüft und genehmigt die Entlastungstage und übermittelt die Daten über die Schnittstelle aus dem Schulinformationssystem easySoft an das Dienstplansystem SP-Expert.

§ 4a Ausgleichsregelung für Auszubildende, die in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden (Auszubildende BBiG)

- (1) Auszubildende, die in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden, haben - zum Ausgleich der vereinbarten stufenweisen Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 MTV-UK MD) - folgende Wahlmöglichkeit:

- a. ¹Im Kalenderjahr 2024 erhalten die Auszubildenden für jeweils 2 Kalendermonate 1 Entlastungstag, sofern den Auszubildenden in dieser Zeit der vollständige Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach § 8 in Verbindung mit § 13 TV-A-UK MD zusteht und sie in einem Arbeitszeitmodell auf Basis von 5 Tagen/Woche x 8 Stunden/Tag bzw. 40 Wochenarbeitsstunden eingesetzt sind. ²Ab dem Kalenderjahr 2025

erhalten die Auszubildenden darüber hinaus in den Monaten April, Juli und Oktober einen weiteren Entlastungstag.

- b. ¹Die Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt analog der Arbeitszeitregelung der Beschäftigten in den Einsatzbereichen der praktischen Ausbildung. ²In Bereichen mit festgelegter Regelarbeitszeit erfolgt der Ausgleich über eine gekürzte Arbeitszeit an einem Arbeitstag/Woche. ³In Bereichen mit Gleitzeit kommt diese auch bei den Auszubildenden zur Anwendung. ⁴In beiden Fällen erfolgt der Stundennachweis über den Zeiterfassungsbogen bzw. die auf den Intranetseiten hinterlegte Excel-Datei.

(2) Die Auszubildenden haben sich zum Beginn des Ausbildungsjahres für die Dauer des Ausbildungsjahres zwischen einem der beiden Ausgleichsmodelle des Absatzes 1 zu entscheiden.

(3) ¹Entlastungstage nach Abs. 1 Buchstabe a können ausschließlich während der Einsatzzeiten in durch den Ausbilder festgelegten praktischen Pflichteinsätzen am UKMD in Anspruch genommen werden - montags bis freitags. ²Die Auszubildenden haben bei der zeitlichen Lage der Entlastungstage ein Mitspracherecht. ³Die Entlastungstage sind von den Auszubildenden beim Ausbilder durch Vorlage der Urlaubskarte mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum zu beantragen und auf dieser nachzuweisen.

§ 5 Information der Auszubildenden

Alle vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung erfassten Mitarbeiter/-innen werden über diese Dienstvereinbarung informiert.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

(1) Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kommt in den Bereichen nicht mehr zur Anwendung, in denen die Einsatzpläne sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung auf einer Planung von durchschnittlich 38,5 Wochenstunden aufbauen.

(3) Der personelle Geltungsbereich des § 2 der Dienstvereinbarung (DV) 03/2023 wird durch diese Dienstvereinbarung (DV) 01/2024 auf die Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R., die unter den Geltungsbereich des § 1 Manteltarifvertrag (MTV-UK MD) vom 30. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, begrenzt.

(4) ¹Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. ²Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

³Kann im Rahmen der Kündigungsfrist kein Einvernehmen zwischen den Betriebsparteien über den Abschluss einer Neuregelung erzielt werden, ist das Thema abschließend zwischen den Tarifparteien zu verhandeln.

- (5) ¹Alle Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg,

Magdeburg,

für den Klinikumsvorstand
Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze

für den Personalrat
René Szymkowiak